



**Die Beilage zu dieser Vorlage enthält besonders schützenswerte Personendaten und wird deshalb nur den Mitgliedern des Kantonsrats postalisch zugestellt. Sie wird elektronisch weder versendet noch aufgeschaltet (§ 15 Abs. 4 GO KR, BGS 141.1).**

**Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Strafgerichts  
(für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024)**

Bericht und Antrag des Obergerichts  
vom 8. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Das Wichtigste in Kürze**

Das Strafgericht besteht seit dem 1. Januar 2008 aus vier Mitgliedern im Vollamt. Für die nächste Amtsdauer 2025–2030 ist eine Erhöhung um ein Teilamt von 70 % auf neu 4,7 Personaleinheiten (PE) vorgesehen. Unterstützt werden die zwei Strafrichterinnen und zwei Strafrichter zur Zeit von vier Gerichtsschreiberinnen und einem Gerichtsschreiber mit gesamthaft 3,4 PE. Zudem hat das Obergericht dem Strafgericht eine befristete Springerstelle (0,8 PE) bis vorerst Ende Juni 2024 zugeteilt.

Nun ist ein vollamtliches Mitglied des Strafgerichts, welches schon früher mehrfach mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen hatte, erneut seit einiger Zeit im Umfang von 50 % ausgefallen und wird fortan für längere Zeit vollständig arbeitsunfähig sein. Gleichzeitig ist die Arbeitslast beim Strafgericht konstant hoch. Um den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch dem im Bereich des Strafrechts zentralen Beschleunigungsgebot, weiterhin genügen zu können, sind dem Strafgericht für das Jahr 2024, d.h. bis Ende der noch laufenden Amtsperiode 2019–2024, zwingend zusätzliche richterliche Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Dies ist nur möglich durch die Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds.

**2. Ausgangslage**

Vor gut zwei Jahren war ein Mitglied des Strafgerichts infolge eines Unfalls für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert. Nachdem diverse interne Massnahmen getroffen worden waren (beispielsweise wurde die Fallverantwortung für mehrere dringende Pendenzen des erwähnten Mitglieds intern umverteilt), bestellte der Kantonsrat dem Strafgericht für die Zeit vom 15. Juli 2021 bis 14. Juli 2022 ein ausserordentliches Ersatzmitglied. Der Einsatz dieses a.o. Ersatzmitglieds war sehr erfolgreich. Das ausgefallene Mitglied arbeitete ab Juni 2022 wiederum zu 100 % und fand dabei mit rund 13 Dossiers eine erträgliche Pendenzenlast vor.

Am 28. August 2023 teilte das gleiche Mitglied dem Strafgerichtspräsidenten mit, dass es infolge Krankheit zu 50 % arbeitsunfähig sei. Das gleichzeitig eingereichte Arztzeugnis vom 21. August 2023 betraf den Zeitraum vom 17. Juli bis 11. August 2023 und vom 28. August bis 16. September 2023. Das Strafgericht traf unverzüglich Massnahmen, um

diese kleinere Absenz zu überbrücken (Zuteilung des juristischen Praktikanten zu 100 % an das erkrankte Mitglied; die a.o. Gerichtsschreiberin [80 %-Pensum] war zu diesem Zeitpunkt bereits für dieses Mitglied im Einsatz; Umverteilung ZMG-Pikett). Mitte September stellte sich heraus, dass das betroffene Mitglied weiterhin bis ca. Ende September zu 50 % ausfallen würde. Nach einer Woche Ferien Anfang Oktober teilte das Mitglied dem Strafgericht am 10. Oktober 2023 mit, dass es inzwischen zu 100 % arbeitsunfähig sei (das Arztzeugnis attestiert diese Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum vom 30. September 2023 bis einstweilen 12. November 2023). Gestützt auf ein Gespräch vom 17. Oktober 2023 zwischen dem Strafgerichtspräsidenten und dem erkrankten Mitglied, welches in diesem Zusammenhang auch auf die Einschätzung einer Fachperson verwies, muss mit einem vollständigen Ausfall von mehr als sechs Monaten gerechnet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass beim erkrankten Mitglied per 18. September 2023 inzwischen bereits wieder 28 Fälle pendent waren.

### **3. Antrag des Strafgerichts vom 19. Oktober 2023**

Das Strafgericht hat aufgrund der aktuellen Erkenntnisse, insbesondere der voraussichtlichen längeren Arbeitsunfähigkeit des erwähnten ordentlichen Mitglieds, das Obergericht am 19. Oktober 2023 darum ersucht, es sei beim Kantonsrat ein Antrag auf zeitnahe Einsetzung eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds bis 31. Dezember 2024 (Pensum 100 %) zu stellen.

Zur Begründung wurde vorab darauf hingewiesen, dass zufolge einer längerfristigen unfallbedingten Verhinderung desselben Mitglieds bereits für die Zeit vom 15. Juli 2021 bis 14. Juli 2022 ein a.o. Ersatzmitglied habe beantragt werden müssen und das Strafgericht bedauerlicherweise nicht darum herumkomme, schon wieder einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dies, da das erwähnte Mitglied an der Ausübung seines Amtes erneut längerfristig und zu 100 % verhindert sei. Nach Konsultation einer Fachperson gehe das erwähnte Mitglied in eigener Einschätzung selbst von einer längeren vollständigen Arbeitsunfähigkeit von über sechs Monaten aus. Diese Einschätzung werde vom Strafgerichtspräsidium – leider – geteilt.

Sodann orientierte das Strafgericht – unter Hinweis auf eine beigefügte detaillierte und kommentierte Übersichtsliste – dass das erwähnte Mitglied eine hohe Pendenzenlast aufweise. So seien insgesamt 28 Verfahren unerledigt, wobei bei 20 Verfahren bisher keine Verfahrensschritte unternommen worden seien. Zudem sei in einigen Verfahren bereits heute das Beschleunigungsgebot verletzt und bei zahlreichen weiteren drohe eine entsprechende Verletzung. Hinzu komme, dass mehrere Verfahren als zeitkritisch zu beurteilen seien, da eine Verjährungsproblematik bestehe.

Weiter hielt das Strafgericht in seinem Antrag fest, dass am 18. Oktober 2023 eine Plenarsitzung stattgefunden habe, an welcher die ersten Sofortmassnahmen ergriffen worden seien. Zugleich sei die Pendsenzensituation beim Strafgericht [insgesamt] nach wie vor hoch, weshalb nur die allerdringendsten Fälle (namentlich bei drohender Verjährung) umverteilt worden seien. Weitere Umverteilungen seien schlicht nicht möglich. Hinzu komme, dass gemäss einer Rückmeldung des Leitenden Oberstaatsanwalts von August 2023 bis Ende 2023 [ab heute noch] mit ca. 35 weiteren Anklagen zu rechnen sei. Diese Umstände zeigten auf, dass die Situation beim Strafgericht derzeit schwierig sei. Der Arbeitsaufwand für die pendenten Fälle des ausfallenden Mitglieds lasse sich nur schwer

abschätzen, dürfte jedoch ohne Weiteres zwölf Monate übersteigen. Dies alles werde sich auf die zeitgerechte Erledigung der Fälle auswirken.

Im Rahmen einer zusätzlichen Eingabe vom 24. Oktober 2023 teilte das Strafgericht dem Obergericht mit, dass sich auf entsprechende interne Nachfrage hin Gerichtsschreiberin Mlaw Sara Schweizer und Gerichtsschreiber Mlaw Manuel Meier für die Übernahme dieses auf ein Jahr befristeten Pensums zur Verfügung stellten und sich beide bewusst seien, dass im Falle einer Wahl zum a.o. Ersatzmitglied des Strafgerichts der bestehende Arbeitsvertrag ohne jegliche Zusicherungen für die Zeit danach aufgelöst werden müsste.

Gleichzeitig wurde auch offengelegt, dass sich Manuel Meier bereits für ein Richteramt in einem anderen Kanton beworben hat. Offenbar hat er im dortigen Bewerbungsprozess intakte Chancen. Er hat daher seine Bewerbung am 9. November 2023 zurückgezogen.

Das Obergerichtspräsidium orientierte unmittelbar nach dem Eingang des Antrags des Strafgerichts, d.h. noch am 19. Oktober 2023, das Präsidium der Justizprüfungskommission umfassend über die aktuelle Situation, die hohe Dringlichkeit der Sache sowie den vorgesehenen Zeitplan. Am 30. Oktober 2023 wurde die Thematik sodann erstmals anlässlich einer Sitzung der Justizprüfungskommission lösungsorientiert besprochen. In der Folge wurde das Strafgerichtspräsidium am 31. Oktober 2023 aufgefordert, dem Obergericht zu Händen der Justizprüfungskommission bis spätestens 13. November 2023 einen Sachstandsbericht einzureichen. Dieser wird darüber Auskunft geben, ob und ggf. wie viele Fälle im Sinne einer Sofortmassnahme zur Bearbeitung als Verfahrensleitung Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichtern zugeteilt wurden bzw. allenfalls in nächster Zeit noch zugeteilt werden können. Der entsprechende Bericht wird der Justizprüfungskommission sofort nach Eingang nachgereicht.

#### **4. Lösungsvorschlag / Antrag: Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds**

Gemäss § 16 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG<sup>1</sup>) wählt der Kantonsrat ausserordentliche Ersatzmitglieder für die Dauer der Verhinderung, wenn ein Mitglied infolge Krankheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert sein wird. Überdies ist auch ein ausserordentliches Mitglied zu wählen, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen (§ 16 Abs. 1 Bst. c GOG).

Aufgrund der geschilderten Umstände sind die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllt. Bereits der aktuelle Arbeitsvorrat des erkrankten Mitglieds sowie der voraussichtlich länger dauernde Arbeitsausfall führen zu einer unakzeptablen Mehrbelastung für die anderen Gerichtsmitglieder. Diese haben eigene hohe Pendenzenlasten, mussten im Rahmen der erwähnten Sofortmassnahmen zusätzliche, zum Teil höchst dringliche Fälle übernehmen und würden zudem ohne Gegenmassnahmen von den bis Ende Jahr eingehenden Fällen (gemäss neuester Einschätzung der Staatsanwaltschaft vom 6. November 2023 werden es rund 20 bis 25 sein) nicht wie bis anhin jeden vierten, sondern nunmehr zwangsläufig jeden dritten zugeteilt erhalten. Mithin besteht dringender Handlungsbedarf. Insbesondere ist sicherzustellen, dass eine erfahrene Person mit richterlichen Kompetenzen vor allem

---

<sup>1</sup> BGS 161.1

die bis dato unbearbeiteten Fälle unverzüglich als ordentliche Verfahrensleitung mit einem 100 %-Pensum bearbeiten und einer sachgerechten Entscheidung zuführen kann. Zudem muss eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass die eingehenden Fälle ab dem nächsten Jahr wiederum auf vier Gerichtsmitglieder aufgeteilt werden können. Eine andere Lösung, als durch den Kantonsrat erneut ein ausserordentliches Ersatzmitglied für ein Jahr zu wählen, besteht leider nicht. Der Antrag des Strafgerichts ist in jeder Hinsicht begründet. Daher sehen wir uns veranlasst, Ihnen gestützt auf § 16 Abs. 1 Bst. b und c GOG die Wahl eines ausserordentlichen Mitglieds für das Strafgericht für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 zu beantragen (vgl. zu diesem Vorgehen ausdrücklich Tino Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2015, N 449).

## **5. Zur Wahl vorgeschlagene Person**

Es ist offenkundig, dass in allen in § 16 Abs. 1 GOG beschriebenen Konstellationen zügi- ges Handeln gefragt ist und zeitraubende Rekrutierungsverfahren mit Ausschreibungen nicht zielführend sind. Gerade aus diesem Grund wurde in § 16 Abs. 2 GOG auch festge- schrieben, dass Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in diesen Fällen als Er- satzmitglieder wählbar sind, da diese die zu übernehmende Aufgabe in jeder Hinsicht be- reits bestens kennen und vor allem auch zeitnah und ohne Berücksichtigung von Kündi- gungsfristen in das ohnehin befristete Amt eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds über- treten können. Indessen hat das Bundesgericht diesbezüglich im Jahr 2022 festgestellt, dass eine Gerichtsschreiberin bzw. ein Gerichtsschreiber, die bzw. der innerhalb dersel- ben Abteilung auch als Ersatzmitglied eingesetzt wird, als nicht mehr unbefangen gelten kann, da sie bzw. er im Rahmen ihrer bzw. seiner ursprünglichen Tätigkeit gegenüber den jeweiligen Richterinnen und Richtern weisungsgebunden ist. Damit Gerichtsschreiberin- nen und Gerichtsschreiber, welche zu einem ausserordentlichen Ersatzmitglied ihres Ge- richts gewählt werden, nicht nur als Einzelgericht, sondern auch als Mitglied des Kollegi- algerichts eingesetzt werden können, muss in Nachachtung der beschriebenen Recht- sprechung nach der Wahl zwingend eine Aufhebungsvereinbarung betreffend die Anstel- lung als Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber geschlossen werden. Zudem dürfen auch keinerlei Zusicherungen im Hinblick auf eine Wiederanstellung gemacht werden. Mit anderen Worten muss sich das so gewählte ausserordentliche Ersatzmitglied bewusst sein, dass es nach Ablauf des Mandats nicht mit einer Fortführung der bisherigen Tätig- keit rechnen kann.

Wie bereits erwähnt, stellten sich nach interner Anfrage des Strafgerichtspräsidenten eine Gerichtsschreiberin und ein Gerichtsschreiber für die Übernahme dieses Amtes zur Verfü- gung. Mit E-Mail vom 21. Oktober 2023 hat der Obergerichtspräsident zusätzlich alle ju- ristisch ausgebildeten Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft über die mögliche Beset- zung dieser Stelle für ein Jahr informiert und eingeladen, eine allfällige Bewerbung einzu- reichen. Keine bzw. keiner der angeschriebenen Juristinnen und Juristen zeigte Interesse an einer Übernahme dieses Mandats.

Somit steht aktuell nur noch Gerichtsschreiberin Sara Schweizer für die Übernahme des Amtes zur Verfügung. Sie ist seit längerer Zeit für das Strafgericht tätig und somit sehr er- fahren. Diese spontane Bereitschaft kann in Anbetracht der vorstehenden Ausgangslage als Glücksfall bezeichnet werden und sei an dieser Stelle ausdrücklich verdankt.

In Beachtung dieser sehr valablen Kandidatur sowie der Dringlichkeit hat das Obergericht bewusst auf ein weitergehendes Bewerbungs- und Auswahlverfahren verzichtet.

Folglich beantragen wir Ihnen, Sara Schweizer, geboren am 25. Mai 1986, von Baar/ZG, für das Jahr 2024 in einem 100 %-Pensum als ausserordentliches Ersatzmitglied des Strafgerichts zu wählen. Betreffend weitere Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang wird auf den beiliegenden Lebenslauf verwiesen. Das Obergericht ist überzeugt, dass Sara Schweizer aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung sowie ihrer langjährigen Arbeit für das Strafgericht über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um das Amt eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Strafgerichts bereits per 1. Januar 2024 zu übernehmen. Durch ihre Wahl werden die aktuell fehlenden richterlichen Kapazitäten zeitnah überbrückt, was zu einer deutlichen Entschärfung der aktuell prekären Situation führen wird.

Nach der Wahl wird mit der Gewählten eine Auflösungsvereinbarung betreffend das bisherige Arbeitsverhältnis geschlossen und deren bisherige Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Damit ergibt sich auch klar, dass keinerlei Zusicherungen im Hinblick auf eine allfällige Wiedereinstellung per 1. Januar 2025 gemacht werden.

Im Hinblick auf die nächste Amtsperiode der Gerichte 2025–2030 wird – wie bei allen Zuger Gerichten – spätestens zu Beginn des nächstens Jahres eine neue, aktuelle Lagebeurteilung vorzunehmen sein. Es bleibt zu hoffen, dass das Strafgericht ab dem 1. Januar 2025 mit einer deutlich tieferen Pendenzenzahl und mit 4,7 zu 100 % einsetzbaren richterlichen PE erfolgreich in eine neue Amtsperiode starten kann.

Schliesslich beantragen wir, das ausserordentliche Ersatzmitglied gemäss dem Maximum der 23. Gehaltsklasse zu entschädigen. Dieses Gehalt liegt eine Klasse tiefer als das Gehalt, welches Sara Schweizer ausgerichtet würde, wenn sie ab dem 1. Januar 2024 als ordentliches Mitglied des Strafgerichts im Amt wäre.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Der Jahreslohn für das ausserordentliche Ersatzmitglied des Strafgerichts beläuft sich bei der beantragten Lohneinstufung auf rund 200 000 Franken. Nach Hinzurechnung von rund 20 % für Lohnnebenkosten ist mit einem zusätzlichen Aufwand für das Jahr 2024 im Bereich von 240 000 Franken zu rechnen. Dieser Betrag reduziert sich einerseits durch die Differenz des aktuellen Jahreslohns der Kandidierenden zu demjenigen der neu als Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber anzustellenden Person sowie um die wohl unausweichliche Vakanz dieser Gerichtsschreiberin- bzw. Gerichtsschreiberstelle um geschätzte zwei Monate. Zahlungen einer Krankentaggeldversicherung werden keine eingehen, da der Kanton Zug bewusst auf den Abschluss einer solchen für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verzichtet.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0	0	0	0
	bereits geplanter Ertrag	0	0	0	0
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		200 000	0	
	effektiver Ertrag	0	0	0	0

## 7. Zeitplan

30. November 2023 Überweisung an die Justizprüfungskommission  
Beratung und Kommissionsbericht  
Beratung Staatswirtschaftskommission und Bericht
14. Dezember 2023 Beschlussfassung Kantonsrat

## 8. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- Es sei MLaw Sara Schweizer für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 mit einem Pensum von 100 % als ausserordentliches Ersatzmitglied des Strafgerichts des Kantons Zug zu wählen.
- Sara Schweizer sei für diese Tätigkeit gemäss dem Maximum der 23. Gehaltsklasse zu entschädigen.

Zug, 8. November 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Marc Siegart

Die Generalsekretärin: Manuela Frey

Beilage: Lebenslauf von Sara Schweizer (wird aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch weder versendet noch aufgeschaltet und nur den Mitgliedern des Kantonsrats zugestellt)